



MERKBLATT ZUM OPFERHILFEGESETZ (OHG)

Dieses Merkblatt richtet sich an Frauen, welche durch ihren Ehemann, PartnerIn oder ExpartnerIn körperliche und/oder psychische Gewalt erlitten haben.

Allgemeine Rechte

- Als betroffene Frau können Sie wählen, durch welche kantonal anerkannte Opferhilfe-Beratungsstelle Sie sich unterstützen lassen wollen. Sie haben Anrecht auf juristische, soziale und psychologische Beratung.
- Die Leistungen der Beratungsstelle sind kostenlos. Die Beraterinnen unterstehen der Schweigepflicht. Die Inanspruchnahme von Unterstützung ist unabhängig von einer Strafanzeige.
- Je nach finanziellen Verhältnissen können durch die Opferhilfe **Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter** finanziert werden (z.B. Therapiekosten, Kosten für Notunterkünfte etc.).
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie innerhalb von 5 Jahren, seit der letzten Tat einen Antrag auf finanzielle **Entschädigung** (z.B. Erwerbsausfall) und **Genugtuung** stellen. Diese Frist gilt für Straftaten, die ab dem 1.1.2007 begangen worden sind.

Im Falle eines Strafverfahrens haben Sie das Recht:

- sich zu Einvernahmen bei der Polizei und den Untersuchungsbehörden durch eine Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen
- zu beantragen, dass Einvernahmen in Abwesenheit des Angeschuldigten stattfinden
- Aussagen zu verweigern, die Fragen zum Intimbereich betreffen
- zu beantragen, dass Ihnen wichtige Entscheide, wie zum Beispiel Haftentlassung, Aufhebung der Kontaktsperre usw., mitgeteilt werden

Wurde Ihnen sexuelle Gewalt angetan, so haben Sie zusätzlich das Recht:

- zu beantragen, dass sowohl die Einvernahme als auch eine allfällige Übersetzung der Einvernahme bei der Polizei und der Untersuchungsbehörde durch eine Frau erfolgt
- zu verlangen, dass Sie dem Angeschuldigten während des ganzen Strafverfahrens nicht direkt gegenübergestellt werden
- zu beantragen, dass die Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird